
Stefan G. Schmid*

DER STAATSRECHTLER ALS GESCHICHTSFORSCHER

Gedanken zum verfassungshistorischen Werk von Alfred Kölz¹

Alfred Kölz pflegte seine Lektüre gründlich zu bearbeiten und mit Kommentaren zu versehen. Die handschriftlichen Notizen und Anstreichungen in seinen Büchern sind für seine weltanschaulichen Überzeugungen im Allgemeinen und für sein Staats- und Geschichtsverständnis im Besonderen überaus aufschlussreich. So möchte ich nur ein Beispiel herausgreifen: In dem in den «Beobachtungen» erneut abgedruckten Artikel über den Politiker und Publizisten Theodor Curti (1848–1914)² erwähnt Kölz die schöne Biographie von Josef Ammann über den «universalen Rapperswiler».³ Auf dem Titelblatt dieses Werks hat Kölz die Notiz: «Leidenschaft für den Staat» angebracht, mit Verweis auf eine Stelle auf Seite 40 des Buches, wo es heisst, Curti habe das Wort von der «Leidenschaft für den Staat» geprägt, und sie habe ihn beseelt.⁴ Es erstaunt nicht, dass diese Stelle Kölz besonders wichtig war. Auch er fühlte sich dem republikanischen und demokratischen Staat eng verbunden

* Assistenzprofessor für Verfassungsgeschichte am Institut für öffentliches Recht der Universität Bern.

¹ Überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung einer Ansprache anlässlich der Gedenkfeier und Buchvernissage für Alfred Kölz (1944–2003), «Beobachtungen», Universität Zürich Zentrum, Restaurant UniTurm, 29. Mai 2008.

² Alfred Kölz, Über den damaligen Kräften. Theodor Curti (1848–1914) – der universale Rapperswiler, in: Alfred Kölz (1944–2003), Beobachtungen, hrsg. von Monika Kölz, Zürich/St. Gallen 2008, S. 57 ff. (erstmalig veröffentlicht in der «Zürichsee-Zeitung» vom 1. Januar 1998, Sonderbeilage, S. 4).

³ [Josef] Ammann, Theodor Curti, der Politiker und Publizist, 1848–1914. Ein Beitrag zur neueren Schweizergeschichte, Rapperswil o.J. [1930].

⁴ «Die Politik Curti's beherrschte die *Idee*. Er hat das Wort von der «Leidenschaft für den Staat» geprägt. Diese beseelte ihn. Darum hat er die Politik immer von einer hohen Warte aus gesehen, er steckte sich weite Ziele, die unablässig zu verfolgen er nicht abliess, auch wenn ihm der kühl abwägende Verstand sagte, dass eine Verwirklichung in absehbarer Zeit nicht möglich sei.» Curti's «Leidenschaft für den Staat» hatte also eine idealistische Grundlage: «Diesen Idealismus hat Curti seiner Politik zugrunde gelegt, diesem Idealismus entspringt seine «Leidenschaft für den Staat». [...] Aber der Staat war für ihn [...] Mittel zum Zweck» (Ammann [Anm. 3], S. 40, 42). Vgl. auch das Vorwort, S. VI.

und hatte ein ausgeprägtes Staatsbewusstsein, das er – der gebürtige Solothurner – sogar für eine typisch solothurnische Eigenschaft hielt.⁵ Für ihn waren die politischen Wirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten als Staats- und Verwaltungsrechtler denn auch stets verlockend.⁶ Die «vita activa» übte auf den sonst mehr der «vita contemplativa» verpflichteten Beobachter eine besondere Anziehungskraft aus. Wenn er dennoch kein politisches Amt ausüben wollte, hatte dies wohl nicht nur damit zu tun, dass er sich kaum einer Parteidisziplin hätte unterordnen wollen; es hatte vielmehr auch psychologische Gründe. Kölz selbst stellte einmal in einem Aufsatz psychologische Betrachtungen über den Charakter des handelnden Politikers und denjenigen des Staats- und Verfassungstheoretikers an. Er diagnostizierte hier eine Art psychologischer «Unvereinbarkeit»: Den Politiker schilderte er als mit wenig Skrupeln belastete, durchaus auch eigene wirtschaftliche Ziele verfolgende, robuste, gesellige und pragmatische «Kämpfernatur», den Staats- und Verfassungstheoretiker dagegen als skrupulöse, dem Abstrakten und Komplizierten zugeneigte, ausgeprägt individualistische «Leidensnatur» ohne eigene wirtschaftliche Interessen. Der Staats- und Verfassungstheoretiker leide unter bestimmten politischen Zuständen und entwickle aus diesem Leidensdruck heraus Reformideen, ohne aber in der Lage zu sein, diese wirkungsvoll durchzusetzen.⁷ Dass sich Kölz den «Leidensnaturen» verwandt fühlte, erhellt schon daraus, dass die von ihm gegebenen Schilderungen solcher Persönlichkeiten auffallend oft eigentlichen Selbstporträts gleichen. Seine «Leidenschaft für den Staat» ist also vor dem Hintergrund der idealistischen «Leidensnatur», des um die beste Verfassung, die beste politische Ordnung, den besten Staat ringenden Intellektuellen zu sehen; sie ist mithin das Gegenteil der von Kölz auch in seinen «Beobachtungen» entschieden abgelehnten Staatsvergötterung im Hegel'schen Sinn.⁸

Nur eine so verstandene «Leidenschaft für den Staat» hat den Staatsrechtler Alfred Kölz überhaupt dazu motiviert, sein – zusammen mit den beiden Quellenbüchern – rund 2700-seitiges Werk zur neueren Schweizer Verfassungsgeschichte⁹ zu erarbeiten.¹⁰ Die Beantwortung der alten Frage nach dem

⁵ Vgl. Alfred Kölz, Reform der Volksrechte im Kanton Solothurn, in: Festschrift 500 Jahre Solothurn im Bund, Solothurn 1981, S. 13 ff., 14.

⁶ Vgl. etwa Alfred Kölz, Beobachtungen, in: Alfred Kölz (1944–2003), Beobachtungen, hrsg. von Monika Kölz, Zürich/St. Gallen 2008, S. 3 ff., 20 ff.

⁷ Vgl. Alfred Kölz, Der Verfassungsentwurf von Ludwig Snell als Quelle der Regenerationsverfassungen, in: ders., Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat. 1789–1798–1848–1998. Historische Abhandlungen, Chur/Zürich 1998, S. 171 ff., 172 f. (erstmalig veröffentlicht in der Festschrift für Ulrich Häfelin zum 65. Geburtstag, Zürich 1989, S. 299 ff.).

⁸ Vgl. Kölz, Beobachtungen (Anm. 6), S. 11.

⁹ Alfred Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Bd. I: Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992; Bd. II: Ihre Grundlinien

besten Staat bedingt nämlich eine umfassende Kenntnis der geschichtlichen Grundlagen, des historischen Erfahrungsschatzes eines Gemeinwesens.¹¹ Der Fundus unseres Landes ist besonders reich – man denke nur an die unermessliche Vielfalt der direktdemokratischen Einrichtungen in den Kantonen – und umso wertvoller, als die Schweiz eine grosse verfassungsrechtliche Kontinuität aufweist. Das Geschichtsbewusstsein von Kölz war vielleicht auch deshalb so ausgeprägt, weil er die Gegenwart der Vergangenheit schon früh kennengelernt hatte: «Im Solothurn meiner Jugend», heisst es in den «Beobachtungen», «waren die Ergebnisse von Entwicklungen im 19. Jahrhundert allgegenwärtig.»¹² Die Erforschung der Ursprünge, Ideen und Motive, aus denen das geltende Verfassungsrecht hervorgegangen ist, war für ihn Auslegungsmethode, Orientierungshilfe und Inspirationsquelle zugleich: Sie befähigte ihn nicht nur, das geltende Verfassungsrecht zu verstehen, sondern auch Kritik daran zu üben und Änderungsvorschläge zu entwickeln.¹³ So gewann er aus der Untersuchung der Verfassungskämpfe des 19. Jahrhunderts, die er gesprächsweise schildern konnte, als hätte er sie selbst durchfochten, wichtige Erkenntnisse für seine Reformideen. Geschichte, Gegenwart und Zukunft des Staates bildeten für Kölz eine fast unauflösliche Einheit, oder, wie er es selbst in seinen «Beobachtungen» formuliert hat: Für ihn waren «die Geschichte, die Gegenwart als deren Ergebnis und die Zukunft drei mannigfach miteinander verwobene Welten».¹⁴ Treffend hat Andreas Kley die Kölz'sche Verfassungsgeschichte deshalb als «Arbeitsmittel zur Bewältigung der Gegenwart»¹⁵ beschrieben. Dies erklärt einerseits, weshalb im Lauf der Jahre der Verfas-

in Bund und Kantonen seit 1848, Bern 2004; Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte, Bd. I: Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992; Bd. II: Von 1848 bis in die Gegenwart, Bern 1996. Der erste Textband liegt auch in italienischer und französischer Übersetzung vor: *Le origini della Costituzione svizzera. Dibattiti ideologici e scontri politici fino al 1848*, Locarno 1999; *Histoire constitutionnelle de la Suisse moderne. Ses fondements idéologiques et son évolution institutionnelle dans le contexte européen, de la fin de l'Ancien Régime à 1848*, Bern 2006.

¹⁰ Vgl. etwa Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, Bd. I (Anm. 9), S. 615.

¹¹ Vgl. Andreas Kley, *Besprechung von: Alfred Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848*, Bern 2004, *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 55 (2005), Nr. 1, S. 115 f., 116.

¹² Kölz, *Beobachtungen* (Anm. 6), S. 5.

¹³ Vgl. etwa Alfred Kölz, *Vom Veto zum fakultativen Gesetzesreferendum*, in: ders., *Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat* (Anm. 7), S. 47 ff., 48, wo er sich gegen die Ansicht verwarft, «wonach verfassungshistorische Arbeit bloss längst Vergangenes nostalgisch verkläre und dabei einer Zementierung des bestehenden Zustandes Vorschub leiste».

¹⁴ Kölz, *Beobachtungen* (Anm. 6), S. 3.

¹⁵ Kley (Anm. 11), S. 116.

sungsjurist immer mehr auch zum Verfassungshistoriker wurde, andererseits, weshalb man bei Kölz nie den Eindruck hatte, dass er bewusst von der einen in die andere Wissenschaftsdisziplin gewechselt hätte, obwohl er mit seiner Hinwendung zur Verfassungsgeschichte ein Grenzgänger geworden war. Das fächer- beziehungsweise zeitübergreifende Denken war für ihn eine Selbstverständlichkeit.

Die Beantwortung der Frage nach dem besten Staat bedingt allerdings auch ein gewisses Vorverständnis bei der Befragung der geschichtlichen Quellen, auch und gerade ein Vorverständnis in Bezug auf die Werte, die für den besten Staat notwendig sind. Wir dürfen wohl etwas vereinfachend sagen: Diese Werte waren für den frankophilen, von einem «*feu sacré*» beseelten Republikaner und Demokraten Alfred Kölz im Wesentlichen die freiheitlich-demokratischen Forderungen und Errungenschaften von Aufklärung und Französischer Revolution. Die «*rigorose aufklärerische Überzeugungstreue*»,¹⁶ die er Zaccaria Giacometti bescheinigt hat, konnte Kölz jedenfalls auch für sich selbst beanspruchen. Wenn er auf dieser Grundlage zwischen wertvollen und wertlosen oder schädlichen Ideen und Einrichtungen unterschied, so ist dies als eine Voraussetzung des geschichtlichen Verstehensprozesses zu begreifen. Die klare, dem Fortschritt geneigte Werthierarchie hat Kölz ein sicheres historisches Urteil erlaubt, das sein verfassungsgeschichtliches Werk ungemein anregend macht. Sie hat sich auch äusserlich bemerkbar gemacht, indem er fortschrittliche Phasen eingehend schilderte und zuweilen geradezu Begeisterung für revolutionäres Treiben spürbar ist, während reaktionäre Strömungen bedeutend knapper behandelt werden.

Das durch die praktische Kenntnis der staatspolitischen Probleme der Gegenwart sensibilisierte, stark normen- und institutionenbezogene Erkenntnisinteresse unterschied Alfred Kölz und unterscheidet wohl die meisten Staatsrechtler, die Verfassungsgeschichte betreiben, von den – allerdings nicht sehr zahlreichen – Historikern, die sich der gleichen Wissenschaftsdisziplin widmen. Staatsrechtler treten meist mit anderen Fragestellungen an die verfassungsgeschichtlichen Quellen heran, was leider allzu häufig das gegenseitige Verständnis und den wissenschaftlichen Austausch erschwert. Dass die Geschichte eines so zentralen politischen Gegenstands wie der rechtlichen Grundordnung des Staates zusammen mit der gesamten politischen Geschichte von den Historikern in den vergangenen Jahrzehnten abgewertet und vernachlässigt wurde, missbilligte und betrübte Kölz, spornte ihn gleichzeitig

¹⁶ Alfred Kölz, Freiheit und Demokratie. Zum hundertsten Geburtstag von Zaccaria Giacometti, in: ders., Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat (Anm. 7), S. 211 ff., 223 (erstmalig veröffentlicht in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht 112 [1993], I. Halbbd., S. 143 ff.).

aber auch an, als Staatsrechtler gewissermassen in die Lücke zu springen. Er hat sich dieser Aufgabe mit ansteckender Begeisterung gestellt.

Dass sich Alfred Kölz dabei nicht auf eine isolierte Geschichte formeller Verfassungsnormen beschränkte, versteht sich nach dem Gesagten von selbst. Im Sinn eines materiellen Verfassungsbegriffs beschäftigte er sich vielmehr mit *allen* grundlegenden Rechtsnormen über den Staat und sein Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern. Ausgehend von diesem weiten Verfassungsbegriff, hat er die Verfassungsgeschichte stark mit der politischen Ereignis- und Ideengeschichte verknüpft. Kölz führte zum Stellenwert der politischen Ereignisgeschichte aus, es gelte, die politischen und nationalen «Ereignisse» in enger Verbindung mit den jeweils neu geschaffenen Staats-, Verfassungs-, Gesellschafts- und Wirtschaftsstrukturen zu betrachten. Trotz der grossen Bedeutung solcher «Strukturen» dürfe indessen die Wirkung politischer «Ereignisse» nicht unterschätzt werden. Die Französische Revolution habe als politisches Ereignis unermessliche Auswirkungen auf ganz Europa gehabt und den Aufbau neuer, langlebiger Strukturen erst ermöglicht.¹⁷

Es mag auch eigener Erfahrung entsprungen sein, dass Alfred Kölz den Staats- und Verfassungstheoretikern und deren Reformideen eine entscheidende Bedeutung für solche politischen «Ereignisse» beimass. Die theoretischen Analysen und Lösungsvorschläge prägten, so Kölz, zusammen mit den sich in der zeitlichen Abfolge zumeist verschärfenden Problemen den «Zeitgeist», der die geschichtliche Bewegung vorbereite. Diese Bewegung werde durch «Agitatoren» ausgelöst und führe dann zum Erfolg, wenn anschliessend fähige Politiker die Macht übernähmen. Solche «Staatsmänner» seien die Schöpfer von dauerhaften Verfassungen, vor allem, wenn sie sich dabei auf eine gute Theorie stützen könnten.¹⁸ Theorien und Ereignisse haben also ihre Akteure, und Kölz war von deren Bedeutung in der Geschichte überzeugt. Dabei reizte es ihn besonders, diejenigen Persönlichkeiten ins öffentliche Bewusstsein zu rufen und damit wieder lebendig werden zu lassen, welche seines Erachtens gemessen an ihrer Bedeutung zu Unrecht zu den «Verlierern» der Geschichtsschreibung gehören. Zu den von Kölz in diesem Sinn «geförderten» Männern gehörten etwa der bereits erwähnte Theodor Curti, der liberal-radikale Staatstheoretiker und Publizist Ludwig Snell (1785–1854),¹⁹ der radikale Politiker und Staatsrechtler Simon Kaiser (1828–1898),²⁰

¹⁷ Vgl. Alfred Kölz, Einleitung, in: ders., Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat (Anm. 7), S. 5 ff., 5.

¹⁸ Vgl. Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Bd. I (Anm. 9), S. 156.

¹⁹ Vgl. Anm. 7; ferner Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Bd. I (Anm. 9), passim, insbesondere S. 246 ff.

²⁰ Vgl. Alfred Kölz, Der Staatsrechtler Simon Kaiser (1828–1898), in: ders., Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat (Anm. 7), S. 199 ff. (erstmalig veröffentlicht in der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 204 vom 4. September 1981 und Nr. 207 vom

ein Solothurner «Landsmann» von Kölz, sowie der Bündner Florian Gengel (1834–1905),²¹ der während der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts der wohl bedeutendste Theoretiker der Referendumsdemokratie war. Es war aber auch Kölz, der aufgezeigt hat, welche Bedeutung dem in unserem westlichen Nachbarland zwar berühmten, bei uns aber viel zu wenig bekannten Marie Jean Antoine Nicolas Caritat, Marquis de Condorcet (1743–1794),²² dem «Philosophen des Fortschritts», gerade für die Schweiz zukommt. Für die «Winner»-Typen, wie er sie nannte, konnte sich Kölz dagegen weniger begeistern, weil da keine Pionierarbeit mehr zu leisten war.²³

Pionierhafte Forschungsarbeit leistete Alfred Kölz während vieler Jahre namentlich in dem «gigantischen Steinbruch»²⁴, als den er die Französische Revolution in seinen «Beobachtungen» bezeichnet hat.²⁵ Er konnte dort überraschend viele Bausteine für die Schweiz des 19. Jahrhunderts, auch für die (direkte) Demokratie, entdecken. Kölz hatte den Mut, im Rahmen individueller Forschung, die nach seiner in den «Beobachtungen» formulierten Überzeugung die besten Erkenntnisse hervorbringt,²⁶ die Bausteine der modernen Schweiz in einer synthetisierenden Gesamtdarstellung zu einem monumenta-

8. September 1981); ders., Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Bd. II (Anm. 9), passim.

²¹ Vgl. Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Bd. II (Anm. 9), passim, insbesondere S. 9 ff.

²² Vgl. Alfred Kölz, Fortschritt, unideologisch. Von der Aktualität Condorcets (1743–1794), in: ders., Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat (Anm. 7), S. 161 ff. (erstmalig veröffentlicht in der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 72 vom 26./27. März 1994, S. 67 f.); ders., Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Bd. I (Anm. 9), passim.

²³ Vgl. Kölz, Über den damaligen Kräften (Anm. 2), S. 57.

²⁴ Kölz, Beobachtungen (Anm. 6), S. 7.

²⁵ Die Ergebnisse dieser Forschungsarbeit flossen vor allem in den ersten Band der «Neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte» von 1992 (vgl. Anm. 9) ein, daneben aber auch in verschiedene Einzeluntersuchungen: Alfred Kölz, Die Bedeutung der Französischen Revolution für das schweizerische öffentliche Recht und politische System, in: ders., Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat (Anm. 7), S. 15 ff. (erstmalig veröffentlicht in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht 108 [1989], I. Halbbd., S. 497 ff.); Alfred Kölz., Die Wurzeln der schweizerischen direkten Demokratie in der französischen und der amerikanischen Revolution, in: ders., Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat (Anm. 7), S. 37 ff. (erstmalig veröffentlicht unter dem Titel «Die Bedeutung der Französischen Revolution», in: Andreas Auer [Hrsg.], Les origines de la démocratie directe en Suisse / Die Ursprünge der schweizerischen direkten Demokratie, Basel/Frankfurt am Main 1996, S. 105 ff.). Vgl. auch Alfred Kölz, Wie schweizerisch ist die Schweiz?, in: Alfred Kölz (1944–2003), Beobachtungen, hrsg. von Monika Kölz, Zürich/St. Gallen 2008, S. 65 ff. (erstmalig veröffentlicht in der für das Jubiläumsjahr 1998 geschaffenen Publikation «Die Zeitung», Ausgabe 4/1998, S. 16 f.).

²⁶ Vgl. Kölz, Beobachtungen (Anm. 6), S. 6.

len Gebäude aufzuschichten. Auf seinem – ohne jeden modischen wissenschaftlichen Jargon verfassten – Opus magnum werden hoffentlich noch zahlreiche weiterführende Untersuchungen zu Einzelfragen aufbauen. Diese mögen das eine einmal korrigieren, das andere vielleicht sogar umstossen, denn die Erforschung der Verfassungsgeschichte der modernen Schweiz bleibt eine andauernde Aufgabe der Forschungsgemeinschaft. Das Wesentlichste aber wird ohnehin bleiben: Kölz hat hierzulande der Verfassungsgeschichte als Wissenschaft ihre Stellung zugewiesen. Er hat uns eindrucksvoll gezeigt, dass deren Kenntnis unabdingbar ist für das volle Verständnis der heutigen Staats- und Verfassungsordnung, weil sie zu einem wesentlichen Teil in der rechtlichen und politischen Gegenwart der Schweiz fortwirkt, und dass sie einen unverzichtbaren Erfahrungsschatz darstellt, ohne den anstehende staatspolitische Probleme nicht zu lösen sind.